

09.06.94

Antrag

der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt

zum

Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG-)

Punkt 10 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 2 (§ 3 AusglLeistG)

In § 3 Absatz 4 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

"Gegenüber einem Pächter muß sich der Erwerber bereit erklären, auf dessen Verlangen einen neuen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von bis zu 18 Jahren abzuschließen."

Begründung:

Für die Bestandssicherung der auf den betroffenen Flächen wirtschaftenden Betriebe genügt es nicht, bestehende Pachtverträge in Anlehnung an § 595 BGB bis zu einer Gesamtlaufzeit von 12 Jahren zu verlängern. Denn insbesondere LPG-Nachfolgebetriebe haben ihr Bewirtschaftungskonzept und vor allem ihre Investitionen auf die vorhandenen Wirtschaftsflächen aufgebaut. Hierauf sind u.a. die Kredite abgestimmt. Eine Wegnahme der Flächen vernichtet das Wirtschaftskonzept der einzelnen Betriebe und damit die Rückzahlungsmöglichkeiten für die Kredite. Insbesondere Gebäudeinvestitionen sind in der Landwirtschaft nur bei Laufzeiten von ca. 20 Jahren amortisierbar.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994